

# Weisung 201706003 vom 20.06.2017 - Ausweitung des Unterhaltsvorschusses

**Laufende Nummer:** 201706003

**Geschäftszeichen:** GR 11 – II-1106.5/II-8702

**Gültig ab:** 01.07.2017

**Gültig bis:** 31.12.2018

**SGB II:** Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

**SGB III:** nicht betroffen

**Familienkasse:** nicht betroffen

---

**Durch das Gesetz zur „Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ ändert sich das Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG). Die Regelungen mit Bezug zum SGB II treten zum 01.07.2017 in Kraft.**

## 1. Ausgangssituation

Im UhVorschG werden folgende Änderungen mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen nach dem SGB II vorgenommen:

### 1.1 Bisherige unterhaltsvorschussberechtigte Personen 0 bis unter 12 Jahren

Für alle Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr entfällt die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten.

### 1.2 Neue unterhaltsvorschussberechtigte Personen ab Vollendung des 12. bis Vollendung des 18. Lebensjahres

Der UV wird (unter gleichzeitigem Wegfall der o. g. Höchstbezugsdauer) auf Kinder ab Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erweitert. Die neue Altersgruppe hat einen Anspruch auf UV, wenn:

1.kein SGB II-Leistungsbezug des Kindes vorliegt **oder**

2. Hilfebedürftigkeit des Kindes durch Gewährung der UV-Leistung vermieden werden kann  
**oder**

3. der alleinerziehende Elternteil mindestens 600,00 EUR Brutto-Einkommen erzielt.

Die UV-Leistungen betragen ab dem 01.07.2017 für Kinder ab Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 268,00 EUR monatlich.

Der UV stellt weiterhin eine vorrangige Leistung im Sinne des § 12a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) dar. Die Anrechnung der UV-Leistungen darf erst mit deren Auszahlung erfolgen.

## **2. Auftrag und Ziel**

Die Ausführungen in dieser Weisung dienen der Vereinfachung im Antrags- und Bearbeitungsprozess. Mit ihnen werden Informationen und Entscheidungshilfen bereitgestellt, die die Bewältigung des erwarteten hohen Aufkommens an Anträgen nach dem UhVorschG unterstützen.

## **3. Einzelaufträge**

Bei den Leistungen nach dem UhVorschG handelt es sich um vorrangige Leistungen nach dem SGB II. Grundsätzlich sind alle Leistungen, die geeignet sind, Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II zu verringern, zu vermeiden oder zu beenden, in Anspruch zu nehmen.

### **3.1 Bisherige unterhaltsvorschussberechtigte Personen 0 bis unter 12 Jahren**

Durch den Entfall der Höchstbezugsdauer von 72 Monaten für den UV werden Personen wieder Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG erhalten, die bisher vom Leistungsbezug aufgrund der zeitlichen Begrenzung ausgeschlossen waren. Auch kommen Personen in Betracht, die - trotz grundsätzlich vorhandener UV-Berechtigung - bisher noch keine Leistungen nach dem UhVorschG beantragten.

Zur Identifizierung potentieller Fallgestaltungen stehen die im IT-Verfahren opDs bereitgestellten Musterabfragen zur Verfügung:

#### **Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren (jedes Kind ist einzeln zu prüfen):**

- Eine alleinerziehende Person mit Mehrbedarf für Alleinerziehende lebt mit mindestens einem Kind im Alter von 0 – 5 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft

**und**

- bei dem Kind im Alter von 0 – 5 Jahren wird kein UV angerechnet

**und**

- bei dem Kind wird kein oder Kindesunterhalt unter 150,00 EUR angerechnet.

**Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren (jedes Kind ist einzeln zu prüfen):**

- Eine alleinerziehende Person mit Mehrbedarf für Alleinerziehende lebt mit mindestens einem Kind im Alter von 6 – 11 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft

**und**

- bei dem Kind im Alter von 6 – 11 Jahren wird kein UV angerechnet

**und**

- bei dem Kind wird kein oder Kindesunterhalt unter 201,00 EUR angerechnet.

Die bereitgestellten opDS-Abfragen sind zu nutzen.

Durch die opDs-Abfragen werden nicht die UV-berechtigten Kinder bis 11 Jahren herausgefiltert, deren leiblicher Elternteil in einer neuen **unverheirateten** Partnerschaft lebt, ohne dass diese Partnerin/dieser Partner der andere leibliche Elternteil ist (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 2 UhVorschG). Diese unverheirateten „Patchworkfamilien“ sind nicht gesondert anlässlich der UhVorschG-Änderungen, sondern während der laufenden Sachbearbeitung als mögliche berechtigte Fälle zu identifizieren und dann zur Antragstellung aufzufordern.

## **3.2 Neue unterhaltsvorschussberechtigte Personen ab Vollendung des 12. bis Vollendung des 18. Lebensjahres**

### **3.2.1 Allgemeines**

Bei den nunmehr neuen Unterhaltsvorschussberechtigten ist der UV ebenfalls vorrangig vor den SGB II-Leistungen. Auch wenn die Leistungen nach dem UhVorschG unter bestimmten Voraussetzungen nach § 4 UhVorschG für den letzten Monat vor dem Antragsmonat erbracht werden können, ist darauf hinzuwirken, dass der erforderliche Antrag bis **Ende Juli 2017** gestellt wird. Bis Ende **Juli 2017** sind daher die betroffenen Bedarfsgemeinschaften zu identifizieren und die Leistungsberechtigten zur Stellung des entsprechenden Antrags nach § 12a SGB II aufzufordern.

Dabei ist wichtig, dass **zumindest** die Anzeige des Erstattungsanspruches durch das Jobcenter bei der UV-Stelle bis **31.07.2017 eingeht**. Nach Ziffer 3.2.2 wird die Anzeige eines Erstattungsanspruches ausnahmsweise als hilfswise Antragstellung auf UV-Leistungen gesehen. Bei einem UV-Antrag bis zum 31.07.2017 ist die antragstellende Person nicht

verpflichtet, ihre Bemühungen um Unterhaltszahlungen nachzuweisen, und die UV-Stelle davon befreit, diese Bemühungen nachzuhalten (vgl. § 4 UhVorschG), weil wegen Inkrafttretens zum 01.07.2017 keine rückwirkenden UV-Leistungen für Juni 2017 bewilligt werden können.

### **3.2.2 Antragstellung durch die Jobcenter und Anmeldung eines Erstattungsanspruches**

Die gemeinsamen Einrichtungen stellen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II bis Ende Juli 2017 - bei gleichzeitiger Anmeldung eines Erstattungsanspruches bei den UV-Stellen - den erforderlichen Antrag bei der zuständigen UV-Stelle.

Die Geltendmachung des Erstattungsanspruches wird zugleich durch die UV-Stellen als hilfsweise Antragstellung des UV-Antrags auf UV für das betreffende Kind angesehen. Damit bedarf es keiner Rückmeldung von den UV-Stellen an die Jobcenter, ob und wann im Einzelfall ein Antrag durch die Alleinerziehenden gestellt wurde.

### **3.2.3 Örtliche Abstimmung zwischen den Jobcentern und den Unterhaltsvorschussstellen**

Es wird angeregt, mit der örtlichen UV-Stelle eine Absprache zu treffen, wie an den Schnittstellen konstruktiv zusammengearbeitet werden kann und eine direkte Kontaktaufnahme ermöglicht wird.

Folgende örtliche Regelungen sind **beispielhaft denkbar**:

- Das Jobcenter erklärt sich bereit, den Alleinerziehenden im Rahmen der Aufforderung, den vorrangigen UV zu beantragen, gleich UV-Anträge zuzusenden, um die Antragstellung zu erleichtern und zu beschleunigen sowie Vorsprachen in den Jugendämtern zu vermeiden. In seine Entscheidung kann das Jobcenter manuelle Mehraufwände und erhöhte Portokosten einfließen lassen.
- Die UV-Stelle informiert das Jobcenter schnellstmöglich über die erfolgte Antragstellung von SGB II-Leistungsbeziehern, wenn noch kein Erstattungsanspruch angemeldet wurde.
- Anlässlich der Bezifferung des Erstattungsanspruches teilt das Jobcenter der UV-Stelle die für die Leistungsbewilligung erheblichen Änderungen (z.B. Wechsel des Aufenthaltes des Kindes, Zahlungen des anderen Elternteils) mit.
- Über eine enge Abstimmung zwischen den Jobcentern und den UV-Stellen sollte sichergestellt werden, dass eine frühzeitige Inverzugsetzung gegenüber dem familienfernen, barunterhaltspflichtigen Elternteil durch das Jobcenter erfolgt, damit für alle mit dem Leistungsbeginn übergehenden Forderungen Rückgriff



vorgenommen werden kann. Das Jobcenter übersendet der UV-Stelle eine Kopie der Inverzugsetzung.

- Zur engen Abstimmung zwischen Jobcentern und UV-Stellen wird empfohlen, zentrale E-Mail-Adressen und /oder Telefonnummern von Kontaktpersonen zu benennen, die während der allgemeinen Geschäftszeiten für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Aufgrund des hohen erwarteten Arbeitsaufwandes von Sachstandsanfragen bei den UV-Stellen durch die Jobcenter ist in der Regel von solchen Anfragen abzusehen. Die SGB II-Unabhängigkeit ist nicht durch Negativbescheinigungen des Jobcenters zu belegen.

### **3.2.4 Identifizierung potentieller Fallgestaltungen mittels opDs-Abfragen**

**Zur Identifizierung der potentiell zu prüfenden Fälle steht im IT-Verfahren opDs die verpflichtend zu nutzende bereitgestellte Musterabfrage „7\_031\_UHV\_Prüffälle“ zur Verfügung:**

- Eine alleinerziehende Person mit Mehrbedarf für Alleinerziehende lebt mit mindestens einem Kind im Alter von 12 – 17 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft und erzielt ein monatliches Bruttoeinkommen (alle Einkommensarten) in Höhe von mindestens 600,00 EUR

**oder**

- ein Kind im Alter von 12 bis 17 Jahren bezieht aktuell SGB II-Leistungen und kann seinen zukünftigen Bedarf mit UV in Höhe von 268,00 EUR und anderen Einkünften decken,

**oder**

- ein Kind im Alter von 12 bis 17 Jahren bezieht aktuell keine Leistungen (Bedarf ist gedeckt durch Einkommen ohne UV-Leistungen).

Die bereitgestellten opDs-Abfragen sind zu nutzen.

Die Aussagen zu den unverheirateten „Patchworkfamilien“ gelten für diese Altersgruppe entsprechend (vgl. Ziff. 3.1).

### **3.2.5 Information potentiell betroffener Personen mittels eines Textbausteines**

In den Bewilligungs- und Änderungsbescheiden ist folgender Textbaustein einzufügen:

„Etwaige Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden bei der Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

berücksichtigt. Für Kinder von 12 bis 17 Jahre kann der Unterhaltsvorschuss bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zustehen, wenn der alleinerziehende Elternteil ein Bruttoeinkommen ab 600 Euro monatlich erzielt. Der Unterhaltsvorschuss ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen und wird als Einkommen bei den Leistungen des Kindes nach dem SGB II berücksichtigt.“

Der Textbaustein soll in folgenden Fallkonstellationen in die Bescheide (Bewilligungs- und Änderungsbescheid) übernommen werden:

- Eine alleinerziehende Person befindet sich in der Bedarfsgemeinschaft **und**
- die alleinerziehende Person erhält einen Mehrbedarf für Alleinerziehende **und**
- mindestens ein Kind ist in der BG vorhanden, welches an mindestens einem Tag im Fallzeitraum ein Alter von 12 Jahren bis 17 Jahren hat.

Ausnahmen: Der Text soll nicht in die Bescheide aufgenommen werden, wenn beim Kind bereits durchgehend Einkommen aus UV oder aus Kindesunterhalt im entsprechenden Fallzeitraum angerechnet wird.

Die Einfügung des Hinweistextes wird vorerst über eine Checkbox auf der Eingabemaske bei der Erstellung des jeweiligen Bescheides ermöglicht. Zukünftig ist geplant, den Textbaustein in den entsprechenden Fallkonstellationen automatisiert einzufügen. Der konkrete Umsetzungstermin wird rechtzeitig mitgeteilt.

### **3.2.6 Feststellung der Verhältnisse**

Nach § 1 Absatz 1a Satz 2 UhVorschG erfolgt die Prüfung des Leistungsanspruches nach dem UhVorschG anhand des aktuell vorliegenden SGB II-Leistungsbescheides. Damit ist sichergestellt, dass an der Schnittstelle zwischen dem SGB II und dem UhVorschG beide Stellen auf der gleichen Grundlage entscheiden. Somit ist bei der Feststellung der Einkommens- und Vermögenssituation der Bescheid des Jobcenters maßgeblich. Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um einen vorläufigen SGB II-Bescheid handelt oder ob gegen den SGB II-Bescheid Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wurde.

Nachträgliche Änderungen des SGB II-Bescheides haben daher keine Auswirkungen auf die bereits getroffene Entscheidung über den UV. Bei schwankenden Einkünften wird im SGB II-Bescheid im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung regelmäßig das zu erwartende Einkommen abgebildet. Die UV-Stelle legt dieses Einkommen als nachgewiesen bei der Entscheidung über den UV-Anspruch zugrunde.

### **3.2.7 Jährliche Überprüfung durch die Unterhaltsvorschussstelle**

Die UV-Stellen überprüfen regelmäßig und ggf. unterjährig die Voraussetzungen. Die Merkmale des § 1 Absatz 1a UhVorschG sollen aber nur einmal im Jahr durch die UV-Stellen geprüft werden.

### **3.3 Fehlende Mitwirkung der Antragstellerinnen und Antragsteller**

Wirken die Antragstellerinnen und Antragsteller im Verfahren bei der UV-Stelle nicht mit, besteht nach § 1 Absatz 3 UhVorschG kein Anspruch auf UV-Leistungen. Die UV-Stellen treffen ihre ablehnende Entscheidung auf der Rechtsgrundlage des § 1 Absatz 3 UhVorschG. Eine Anwendung des § 5 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 SGB II im Verhältnis zwischen dem Jobcenter und der Antragstellerin und dem Antragsteller ist daher nicht möglich.

### **3.4 Verfolgung der übergegangenen Unterhaltsansprüche durch die JC**

Übergegangene Unterhaltsansprüche sind durch die Jobcenter, unter Beachtung der Besonderheiten des § 33 SGB II, zu prüfen. Der Anspruchsübergang ist der unterhaltspflichtigen Person mitzuteilen und bei Leistungsfähigkeit zu verfolgen. Die Ansprüche des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil gehen in Höhe der UV-Leistung auf den Träger nach § 7 UhVorschG über. Soweit ein darüber hinaus gehender Unterhaltsanspruch des Kindes besteht, geht dieser nach den Voraussetzungen des § 33 SGB II in Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Jobcenter über (vgl. Fachliche Weisungen zu § 33 SGB II Rn. 33.70). Erstattet die UV-Stelle dem Jobcenter Leistungen, tritt dieses den übergegangenen Anspruch an die UV-Stelle ab (vgl. Fachliche Weisungen zu § 33 SGB II Rn. 33.71).

## **4. Info**

Die Richtlinie für die UV-Stellen und die Anlage zu § 1 Absatz 1a UhVorschG können im Internet abgerufen werden. Relevant ist insbesondere der Gliederungspunkt 1.7. („Kinder ab 12 bis 18 Jahre“).

Bei dem IT-Verfahren opDs handelt es sich um ein Verfahren nach § 50 Absatz 3 SGB II.

## **5. Koordinierung**

entfällt

## **6. Haushalt**

entfällt

## 7. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift